



Bearbeiter: RL MR Mag.
Kurt HOLUBAR
Telefon: 01 53126/2433
Fax: 01 53126/2519
E-Mail: kurt.holubar@bmi.gv.at

DVR:0000051

GZ: 76.036/1035-III/1/a/04

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Umweltinformationsgesetz
geändert wird (UIG-Novelle 2004);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Wien, am 22. Juni 2004

An das

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf übermittelt.

Die genannte Stellungnahme wird auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Beilagen

Für den Bundesminister
Holubar



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

Bearbeiter: RL MR Mag.
Kurt HOLUBAR
Telefon: 01 53126/2433
Fax: 01 53126/2519
E-Mail: kurt.holubar@bmi.gv.at

DVR:0000051

GZ: 76.036/1035-III/1/a/04

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Umweltinformationsgesetz
geändert wird (UIG-Novelle 2004);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Wien, am 22. Juni 2004

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt- und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1012 W I E N

Zu Zl. BMLFUW-UW.4.1.9/0006-I/5/2004

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu § 1 iV mit § 9

Das UIG zielt grundsätzlich auf die Verbreitung von Umweltinformationen ab (§ 2) und berührt deshalb in weiten Teilen nicht den Zuständigkeitsbereich des Zivil- und Katastrophenschutzes bzw. des Krisenmanagements. Berührungspunkte ergeben sich jedoch insofern, als auch Faktoren wie Stoffe und Strahlung (§ 2 Z 2) zu den Umweltinformationen zählen. Die BWZ erhält im Fall von Störfällen in Industrieanlagen als

nationale Kontaktstelle diesbezügliche Informationen im offiziellen Weg aus dem Ausland, seitens internationaler Institutionen, der Europäischen Kommission aber auch von inländischen Stellen.

Insbesondere im Zusammenhang mit § 9 Abs. 5, der auf die aktive Verbreitung von Informationen im Anlassfall abstellt, ergibt sich dabei die Problematik, dass aufgrund des Wortlautes nicht klar ist, welche Stelle im Anlassfall tatsächlich informationspflichtig ist und welche ihr vorliegenden Informationen sie zu verbreiten hat.

§ 9 Abs. 5 hat folgenden Wortlaut:

5) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt, unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat, haben informationspflichtige Stellen, soweit nicht Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründe gemäß § 6 entgegenstehen, sämtliche ihnen vorliegende oder für sie bereitgehaltene Informationen unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten, die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen.

Unter diesen Tatbestand können auch Informationen über Katastrophenfälle fallen. Zu beachten ist hierbei auch, dass in § 9 Abs. 5 nicht der Begriff "Umweltinformationen" i.S.d. § 2 verwendet wird, sondern "Informationen, die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen"; daraus können sich im Vollzug Probleme ergeben, da nicht klar hervorgeht, welche Informationen dies sind und welcher Behörde letztlich diese Informationsverpflichtung zukommt, da Informationen in Katastrophenfällen zwischen Verwaltungsstellen (z.B. zwischen Kontaktstelle und sachlich zuständiger Behörde) in großem Umfang ausgetauscht werden.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres sollte hier eine klarere Einschränkung auf die sachlich zuständige Behörde bzw. informationspflichtige Stelle erfolgen. Darüber hinaus wäre es zweckmäßig, die Art der Informationen, die in solchen Fällen weitergegeben werden sollen, näher zu präzisieren. Eine solche Präzisierung könnte allenfalls auch im Verordnungsweg erfolgen.

Zu den §§ 5 und 9

Die bisher in § 5 vorgesehenen Sonderregelungen für die Bundespolizeidirektionen (Abs. 5) und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Abs. 6) sollten nach Dafürhalten des

Bundesministeriums für Inneres unbedingt weiter beibehalten werden (vgl. die in diesem Zusammenhang ergangenen Ressortstellungen, ZI. 76.036/49-I/7/92 v. 20.4.1992, ZI. 76.036/59-I/7/92 v. 30.6.1992 und ZI. 76.036/561-IV/11/d/98 v. 17.12.1998).

Die seinerzeit dargelegten Gründe haben sich nicht nur nicht geändert, die derzeitige Situation macht es im Hinblick auf zu erwartende personelle und budgetäre Restriktionen für die Sicherheitsverwaltung bzw. die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes absolut unmöglich, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Die Übernahme derartiger Aufgabenstellungen würde in Widerspruch zu den grundlegenden Intentionen der Entschließung des Nationalrates vom 16. März 1989, E 110-NR/XVII.GP, stehen. In dieser Entschließung wird der Bundesminister für Inneres ersucht, die Bemühungen um eine Einschränkung aller jener Tätigkeiten fortzusetzen, die von der Exekutive nicht im Rahmen der Vorsorge für die Sicherheit der Menschen geleistet werden. Auch der Rechnungshof hat in seinem Bericht im Herbst 2000, betreffend die Prüfung der Gebarung des Bundesministeriums für Inneres, betreffend artfremde Tätigkeiten, ausdrücklich ausgeführt, dass weitere artfremde Tätigkeiten abzubauen sein werden und jedenfalls die Übernahme zusätzlicher „artfremder Tätigkeiten“ nicht in Betracht gezogen werden können. Unter artfremden Tätigkeiten sind Tätigkeiten zu verstehen, die in keinem Zusammenhang mit dem Kernbereich der sicherheitspolizeilichen Aufgabenstellungen stehen. Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes kann unter Berücksichtigung ihrer Aufgabenstellung jedenfalls nicht zugemutet werden, dass von ihnen derart schwierige Interessensabwägungen, wie dies etwa § 4 iV mit § 6 (Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe) verlangt, angestellt werden.

Es kann den mit ihren sicherheitspolizeilichen Aufgabenstellungen ausgelasteten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch keinesfalls zugemutet werden, dass sie gem. § 9 des Entwurfes bei ihnen allenfalls vorhandenen Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufzubereiten haben, um einer aktiven Informationspflicht gem. § 1 Z. 2 nachkommen zu können. Die Aufbereitung und die aktive Informationspflicht, insbesondere auch die Verbreitung von Informationen gemäß § 9 Abs. 5 kann zweifelsfrei nicht den sicherheitspolizeilichen Kernaufgaben zugerechnet werden und sollte daher unbedingt den sachlich zuständigen Behörden vorbehalten bleiben.

Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen in Zeiten, in denen aufgrund von Reform- und Sparmaßnahmen ihr Aufgabenbereich verstärkt auf die Kernaufgaben konzentriert wird, insbesondere Sicherheits- und Kriminalpolizei, keinesfalls zusätzliche bürokratische Aufgaben aufgebürdet werden.

Zu § 6

Des Weiteren sieht die EU-Richtlinie in Art. 4 Abs. 1 und 2 weitere Mitteilungsschranken vor, etwa wenn Material betroffen ist, das gerade vervollständigt wird oder es sich um noch nicht abgeschlossene Schriftstücke handelt. Bei der Umsetzung in nationales Recht sollten daher alle Ausnahmetatbestände Beachtung finden.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates in 25-facher Ausfertigung übermittelt. Gleichzeitig wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auch elektronisch übermittelt.

Für den Bundesminister
Holubar